

Satzung „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e. V.“

VR Potsdam 6878

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e. V.“
Der Vereinsname und das Logo werden geschützt.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung einer realistischen und ressourcenorientierten Berufs- und Studienorientierung und Lebenswegplanung von Schülerinnen und Schülern im Land Brandenburg. Sie sollen gestärkt und unterstützt werden, damit sie ihre Ausbildungs- und Studierfähigkeit entwickeln und den vielfältigen Anforderungen des sich schnell verändernden Ausbildungs- und Arbeitsmarktes gewachsen sind. Hierfür werden Kooperationsstrukturen und Vorhaben für das Land Brandenburg zwischen den Akteuren aus Schulen und Hochschulen, Unternehmen, Verbänden und Vereinen, den Sozialpartnern sowie Partnern auf kommunaler, regionaler, Landes- und Bundesebene entwickelt und eingesetzt. Internationale Kooperationen, insbesondere mit Partnern in Ländern der EU, ergänzen dieses Anliegen und erweitern die Perspektive. Belange des Gender Mainstreaming werden ausdrücklich unterstützt.
- (2) Der Verein bietet für ein entsprechendes Engagement einen ideellen, organisatorischen oder materiellen Bezugsrahmen und weist entsprechende Beiträge durch den Einsatz des Vereins-Logos oder des Vereinsnamens aus.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Ab-

schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck als Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - Hierfür die bisherigen Informations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Kooperationspartnern des „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg“ gefestigt und ausgebaut werden. Das Engagement weiterer Partner wird einbezogen.
 - Kooperationen zwischen Schulen, Hochschulen, Wirtschaft und Sozialpartnern in allen Regionen des Landes Brandenburg gefördert und in diesem Sinn regionale Arbeitskreise sowie Projekte initiiert und unterstützt werden,
 - durch praxisorientierte Unterrichtsangebote und die Öffnung von Schulen im Hinblick auf außerschulische Partner ein stärkerer Praxis- und Realitätsbezug für dieselben hergestellt wird,
 - durch fördernde Rahmenbedingungen, gemeinsame Vorhaben sowie Informations-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie für weitere Bildungspartner zur Schulentwicklung sowie zur Verbesserung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit der Jugendlichen beigetragen wird,
 - berufswahlorientierende Angebote und Maßnahmen, der Einsatz des Berufswahlpasses sowie Wettbewerbe mit ökonomischen sowie berufs- und arbeitsweltbezogen Inhalten unterstützt werden,
 - Beratungs-, Informations- Koordinations- und Vernetzungsangebote für die im Sinne des Vereinszwecks aktiven Akteure, Projekte, Arbeitskreise usw. als Service zur Verfügung gestellt werden,
 - gute Beispiele und das Engagement von schulischen und außerschulischen Partnern im Kontext des „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg“ als Beiträge zur Qualitätsentwicklung von Schulen veröffentlicht, präsentiert und gewürdigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind aus dem Kreis der Unterzeichner/innen der Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung des „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg“ vom November 2001:
 - die Handwerkskammer Frankfurt (Oder),
 - die Handwerkskammer Cottbus,
 - die Handwerkskammer Potsdam,
 - die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder),
 - die Industrie- und Handelskammer Cottbus,
 - die Industrie- und Handelskammer Potsdam,
 - das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für das Land Brandenburg,
 - die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sowie kommunale, regionale oder Landeskörperschaften werden, die sich mit ihrer Mitgliedschaft bereit erklären, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen. Das Land Brandenburg wird vertreten durch die für Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Soziales und Integration sowie Landwirtschaft zuständigen Ministerien; das Stimmrecht ist einheitlich auszuüben. Darüber hinaus kann juristischen und natürlichen Personen, die sich besonders für den Vereinszweck engagieren, gemäß § 8 die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen entschieden wird. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder mit dem Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

- (6) Die Mitglieder benennen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine natürliche Person, welche die Mitgliedermitwirkungsrechte für das Mitglied ausübt. Die Benennung kann zeitlich befristet werden. Es können nur Personen benannt werden, die in einer Organ- oder Amtsfunktion dem Mitglied angehören, bei dem Mitglied angestellt oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder körperschaftliche Funktion für das Mitglied wahrnehmen. Dies ist dem Verein auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (3) Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können Umlagen und Sonderzahlungen bis zum jeweils 3-fachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrags erhoben werden.
- (4) Zur weiteren Finanzierung des Vereins sollen aktiv Spenden eingeworben werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und - soweit solche bestellt werden - die besonderen Vertreter/innen gemäß § 30 BGB.
- (2) Die Aufgaben der Organe im Einzelnen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht für das Land Brandenburg wird durch die aus den für Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Soziales und Integration sowie Landwirtschaft entsandten Vertretungen einheitlich ausgeübt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das nachfolgende Kalenderjahr,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. Beschlussfassung über die Ernennung, Abberufung und Entlastung eines/einer Geschäftsführers/in auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die Erhebung von Umlagen und Sonderzahlungen,
 7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies für zwingend erachtet.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine Beschlussfassung der Vereinsmitglieder ist auch schriftlich im Umlaufverfahren in postalischer oder elektronischer Form zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Zur Unterstützung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung können Gäste anwesend sein, welche keine Mitgliedermitwirkungsrechte ausüben können und dürfen, (i) je Mitglied eine Gast-Person, (ii) für das Land Brandenburg bis zu zwei Gast-Personen für jedes in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannte Ministerium. Für Gäste gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. und dem/r 2. Vorsitzenden und einem/r Beisitzer/in. Mindestens eine Vorstandsfunktion steht dem Land Brandenburg zu.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch schriftlich im Umlaufverfahren in postalischer oder elektronischer Form zulässig.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung durch dieselbe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur die nach § 5 Abs. 6 benannten natürlichen Personen werden, die im Sinne von § 5 Abs. 6 mit dem Mitglied verbunden sind. Dem Land Brandenburg steht ein Vorschlagsrecht für seine Vorstandsfunktion zu, die das zuständige Mitglied der Landesregierung, seine Staatssekretäre oder Mitarbeitende (i) der Landesverwaltung, (ii) der landesunmittelbaren Behörden oder (iii) nachgeordneten Verwaltungseinrichtungen umfassen kann. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ergänzungsmitglied kooptieren. Die Wahl des neuen Mitgliedes erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt desjenigen Vorstandsmitgliedes, welches nach § 5 Abs. 6 mit dem Mitglied verbunden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Wahl- oder Mitarbeitendenfunktion bei dem Mitglied aus, endet das Vorstandsamt automatisch mit dem Tag des Ausscheidens.

§ 12 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

- (1) Die Bestellung eines/r Geschäftsführers/in für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB.
- (2) Die Bestellung der/s Geschäftsführers/in lässt das Recht des Vorstandes unberührt, in dessen/deren Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Im Innenverhältnis hat die/der Geschäftsführer/in den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und ist diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in kann im Rahmen verfügbarer Mittel des Vereins eine Vergütung erhalten. Über Höhe und Zahlungsdauer entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Digitale Versammlungen, Schriftform, weitere Regelungen

- (1) Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder als verbundene Präsenz- und Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) stattfinden. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In ihrer Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen sowie bei der Abgabe von Erklärungen, ist die Absendung an die letzte bekannte Erreichbarkeit, die das Mitglied angegeben hat, ausreichend.
- (3) Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden.
- (4) Für Angelegenheiten, die durch Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist im Zweifel der Vorstand zuständig. Dieser kann Zuständigkeiten auch an ein anderes Organ delegieren.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Oberlinhaus e. V. Potsdam der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, den 11. September 2006
Die Gründungsmitglieder:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Minister

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Präsident

Handwerkskammer Cottbus
Präsident

Handwerkskammer Potsdam
Präsident

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)
Präsident

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Präsident

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Präsident

Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.
Präsident

Geändert auf Beschluss des Vorstands vom 19.12.2006 gemäß § 10 (4) der Satzung:

Potsdam, 19.12.2006

für die IHK Potsdam:

gez. Wolfgang Spieß, 1. Vorstand

Für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg:

gez. Burkhard Jungkamp, 2. Vorstand

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05. 2015

gez. Wolfgang Spieß, Versammlungsleiter, 1. Vorstand

gez. Gesine Herrmann, Protokollführerin

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2016

gez. Wolfgang Spieß, Versammlungsleiter, 1. Vorstand

gez. Angela Unger, Protokollführerin

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2017

gez. Wolfgang Spieß, 1. Vorstand

gez. Angela Unger, Protokollführerin

Zuletzt geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 10.12.2020 und vorab bestätigt im elektronischen Umlaufverfahren

gez. Wolfgang Spieß, 1. Vorstand

gez. Angela Unger, Protokollführerin

Zuletzt geändert im Umlaufverfahren vom 11. Dezember 2023

gez. Andreas Körner-Steffens, 1. Vorstand

gez. Katharina Heduschka, Protokollführerin